VERORDNUNG (EWG) Nr. 1113/90 DER KOMMISSION

vom 30. April 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführngsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], zuletzt geändert duch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [2], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3743/89 [4], die die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführte, nach Portugal eingeführte Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels festlegt, ist der Richtplafond gemäß Artikel 251 Absatz 1 der vorgenannten Beitrittsakte für die Einfuhren von Zierpflanzen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Jahr 1990 festgesetzt worden.

Vorgenannter Richtplafond ist erreicht worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 823/90 [5] hat die Kommission im Rahmen der Sicherungsmaßnahme die Erteilung von EHM-Lizenzen bis zum 30. April 1990 ausgesetzt.

Nach einer zusätzlichen Prüfung der Marktlage kann eine Erhöhung des Richtplafonds für das laufende Halbjahr jedoch vorgesehen werden und infolgedessen die Anpassung des Umfangs des jährlichen Richtplafonds.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 wird die Menge von „959,00" Tonnen, die als Richtplafond für Zierpflanzen (KN-Code 0602 99 91 und 0602 99 99) festgesetzt wurde, durch die Menge von 1 089,00 Tonnen ersetzt und die Menge von „435,00" Tonnen durch die Menge von „565,00" Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1990, S. 5.